



# Amtsblatt

117  
G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 1. April 2019

Nummer 13

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
181.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH für den Teilrückbau/ die Änderung des vorhandenen Gleisanschlusses, angeschlossen an die Industriebahn der Stadt Zülpich (NE 442), Stammgleis I, in Zülpich Seite 118	189.	Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land Seite 124
182.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG zwischen dem Oberbergischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen Seite 118	190.	Einladung zur 76. Zweckverbandsversammlung am Montag, dem 1. April 2019 h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 125
183.	Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 119	191.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 Seite 125
184.	Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) i.V.m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S 2749) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben: Seite 120	192.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 126
185.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) h i e r : Firma Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf Seite 122	193.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 126
186.	Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung Seite 122	194.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 126
187.	Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Leverkusen Seite 123	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
188.	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungsvorhaben an der Rohrfernleitungsanlage XF 53 der Shell Deutschland Oil GmbH Seite 124	195.	Liquidation h i e r : KG Dürener Karnevalsjecken e. V. Seite 126
		196.	Liquidation h i e r : Triumphkreuz Bliesheim e. V. Seite 126
		197.	Liquidation h i e r : Kammerchor Röttgen e. V. Seite 126
		198.	Liquidation h i e r : culture crew e. V. Seite 126
		199.	Liquidation h i e r : Vereinigung Kooperierender Handel e. V. Seite 127
		200.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder e. V. Opladen, Leverkusen Seite 127
		201.	Liquidation h i e r : Schöne Aussichten-Regionalverband Rheinland e. V. Seite 127
		202.	Liquidation h i e r : Aachener Kompetenzzentrum für Ressourcentechnologie e. V. i. L. Seite 127

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **181. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH für den Teiltrückbau/ die Änderung des vorhandenen Gleisanschlusses, angeschlossen an die Industriebahn der Stadt Zülpich (NE 442), Stammgleis I, in Zülpich**

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH hat am 22. Februar 2019 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 beantragt die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH die Plangenehmigung gemäß § 18 AEG für das o. g. Vorhaben.

Gegenstand des Antrags ist ein Teiltrückbau bzw. eine Änderung des vorhandenen Gleisanschlusses der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH in Zülpich (angeschlossen an die Industriebahn der Stadt Zülpich (NE 442), Stammgleis I).

Im Rahmen des weiteren Ausbaues des Produktionsstandortes wird die Hofffläche im Bereich des Gleises 3 für eine innerbetriebliche Baumaßnahme, eines behördlich geforderten Regenrückhaltebeckens mit den dazugehörigen Zu- und Ableitungen, benötigt. Das vorhandene Gleis soll um 120 lfd. m zurückgebaut werden. Derzeit weist das Gleis eine Nutzlänge (NL) von rd. 370 m auf. Nach dem Rückbau wird es eine NL von noch rd. 250 m haben. Der vorhandene Prellbock PB 2 des Gleises 3 soll anschließend entsprechend versetzt bzw. vorgezogen werden. Als weitere Sicherungsmaßnahme wird das vorhandene mobile Sh-2-Signal entsprechend versetzt.

Da bei dem Vorhaben baubedingt gefährliche Abfälle anfallen können, wurde eine abfallrechtliche Kurzdarstellung vorgelegt, in der die gefährlichen Abfälle, die ggf. anfallen können, dargestellt sind. Die Arbeiten werden ausschließlich von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt. Über die Entsorgung der ausgebauten bzw. abgängigen Oberbaustoffe werden entsprechende Nachweise geführt. Zudem werden die entsprechenden Behörden im Verfahren beteiligt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Thomas J a n s e n

ABl. Reg. K 2019, S. 118

### **182. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG zwischen dem Oberbergischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und der Erhebung von Gebühren nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG und Entgelten nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die den kreisangehörigen Kommunen nach § 26 BHKG obliegende Aufgabe der Brandverhütungsschau mandatorisch durchzuführen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel oder Gefahren obliegen den kreisangehörigen Kommunen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

#### § 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Oberbergische Kreis vor.

#### § 3

- (1) Zur Deckung der für die Durchführung der Brandverhütungsschau entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten erlassen die kreisangehörigen Kommunen nach den Vorgaben des Kreises eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG. Nach einer jährlichen Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebührenmaßstäbe durch den Kreis haben die Kommunen ihre Satzungen umgehend entsprechend anzupassen.
- (2) Die Kommunen übertragen ihre Rechte zur Einziehung und Vollstreckung der Gebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG auf den Kreis, dem die vereinnahmten

Gebühren zustehen. Die Erhebung der Gebühren durch den Kreis erfolgt im Namen der jeweiligen Kommune.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach fünf Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Gummersbach, den 18. Februar 2019

Landrat des Oberbergischen Kreises

Bürgermeister der Stadt Bergneustadt  
Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen  
Bürgermeister der Stadt Gummersbach  
Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen  
Bürgermeister der Gemeinde Lindlar  
Bürgermeister der Gemeinde Marienheide  
Bürgermeister der Gemeinde Morsbach  
Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht  
Bürgermeister der Stadt Radevormwald  
Bürgermeister der Gemeinde Reichshof  
Bürgermeister der Stadt Waldbröl  
Bürgermeister der Stadt Wiehl  
Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth

Genehmigung

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 19. März 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-411

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 118

**183. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim  
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Köln, den 1. April 2019

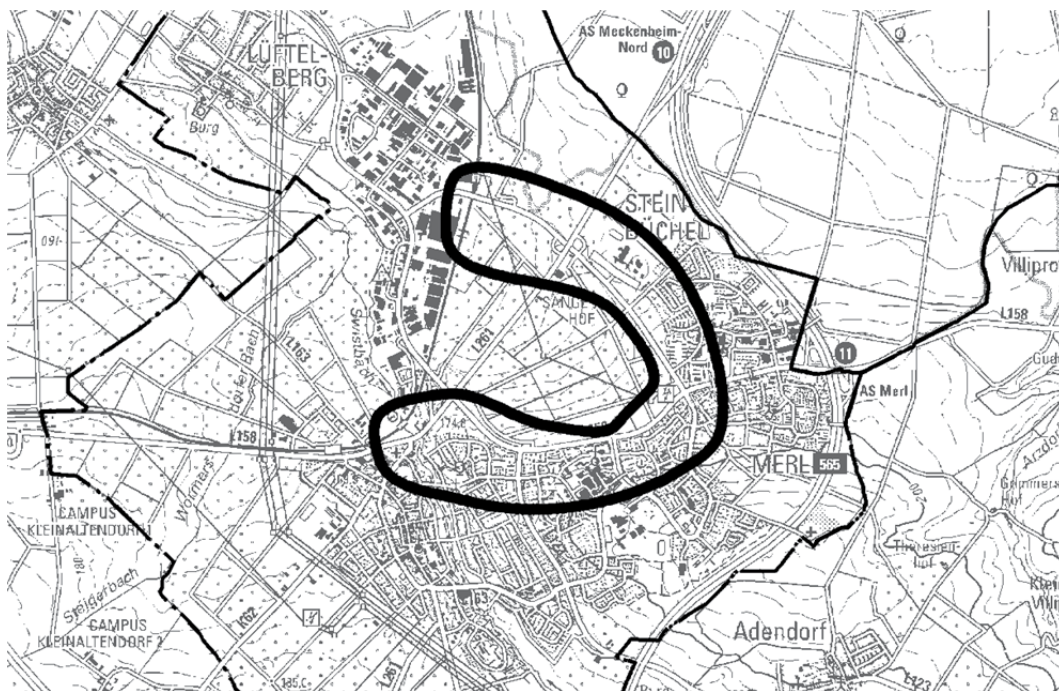
Die Stadt Meckenheim hat mit Schreiben vom 13. September 2018 die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, angeregt. Beabsichtigt ist, die im Regionalplan festgelegte Schienentrasse „Merler Schleife“ zu streichen d. h. nicht mehr regionalplanerisch darzustellen.

Bei der ca. 4,6 km langen im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Schienentrasse handelt es sich um eine Planung, die in den 60iger Jahren im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Neue Stadt Meckenheim Merl“, entwickelt worden ist. Ziel war es dabei, durch eine gesonderte Trassenschleife ausgehend vom Meckenheimer Bahnhof bis zum Haltepunkt Meckenheim Industriepark die neuen Siedlungsgebiete im Ortsteil Merl an das regionale S-Bahnnetz anzuschließen. Die Planungen zu dieser Bahnanbindung wurden in den vergangenen Jahren nicht weiter ausgearbeitet. Es erfolgte weder eine Trassensicherung noch eine Genehmigungsplanung oder eine andere konkretisierende öffentlich-rechtliche Maßnahme. Auch in den ÖPNV Bedarfsplänen des Nahverkehr Rheinland GmbH bzw. des Landes NRW ist die Trasse nicht mehr aufgeführt. Die „Merler Schleife“ ist lediglich noch im Regionalplan Köln und dem Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim dargestellt.

Am 19. Dezember 2007 hat der Rat der Stadt Meckenheim beschlossen, nicht länger an der Realisierung des Schienenweges festzuhalten. Im Jahr 2013 bestätigte die für Betrieb und Planung des ÖPNV in der Region zuständige Nahverkehr Rheinland GmbH, dass die Umsetzung der „Merler Schleife“ nicht mehr weiter verfolgt werde. Die Erschließung der beiden Bahnhaltunkte Meckenheim und Meckenheim Industriepark erfolgt bereits heute leistungsfähig über Buslinien, so der Nahverkehr Rheinland GmbH. Der Bau der „Merler Schleife“ ist nicht wirtschaftlich, was mit Schreiben vom 5. September 2018 nochmals bestätigt wurde.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgebringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Herrn Schilling (Dez. 32), 0221-147-2356

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2019, S. 119

**184. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) i.V.m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S 2749) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:**

Bezirksregierung Köln  
53.0010/19/1.1/Od/Ru

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Raffinerie Kraftwerks (Anlage Nr. 0001) auf dem Betriebsgelände in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150; Gemarkung Rondorf, Flur 34 Flurstücke 315 gestellt.

Folgende Maßnahmen und Betriebsweisen werden beantragt:

Errichtung und Betrieb von drei neuen, baugleichen Dampfkesseln

- Kessel 9: 150 t Dampf je h /125 MWth
- Kessel 10: 150 t Dampf je h /125 MWth
- Kessel 11: 150 t Dampf je h /125 MWth

zur Erzeugung von HD-Dampf für den Eigenbedarf der Raffinerie am Standort Godorf als Ersatz für die bestehenden, baugleichen Kessel K 3 – K 7 mit einer Dampfleistung von bis zu 100 t/h (100 % Auslastung).

Stilllegung der folgenden bestehenden Kessel inkl. Nebeneinrichtungen

- Kessel 3 – 7 einschließlich DeNO<sub>x</sub> (SCR) – Anlage
- Rauchgasreinigungsanlage (REA) inkl. REA-Abwasseraufbereitung
- 112 m Kamin
- Ammoniak-Lager inkl. Ammoniakverladung

Die neuen Kessel K 9 – K 11 werden im Werk Nord, innerhalb des Kraftwerksgeländes (Produktionsbereich MME), am Standort der ehemaligen Naturzugkühltürme West und Ost errichtet und an die bestehenden Systeme (Kesselspeisewasser, Dampf, EMSR etc.) angebunden.

Die Ableitung der Emissionen (Rauchgase) erfolgt dabei über einen dreizügigen Sammelkamin.

Als Ausgleich für die Errichtung der drei neuen Kessel K 9 – K 11 wird der Betrieb der Kessel K 3 – K 7 inkl. Nebeneinrichtungen eingestellt. Für alle Anlagenteile erfolgt eine ordnungsgemäße Außerbetriebnahme, Reinigung und anschließende Stilllegung. Ein Rückbau der betroffenen Anlagen erfolgt nicht.

Die Außerbetriebnahme ist unmittelbar mit der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Kessel verbunden.

Die genehmigte Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Raffineriekraftwerkes ist auf maximal 479 MW begrenzt und wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Gemäß § 5 Abs.1 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigefügt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Antrag zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG. Die Anlage ist nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG mit einem X gekennzeichnet. Bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist und bei welchem die Änderung allein die Größen- oder Leistungswerte für X erreicht oder überschreitet, führt die zuständige Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und des § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die Antragstellerin hat in dem den Antragsunterlagen beigefügten UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht. Ferner liegen die im Folgenden aufgezählten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- UVP-Bericht für die geplanten Änderungsmaßnahmen am Kraftwerk der Shell am Standort Köln-Godorf (Projektnummer: PR 18 1027) vom 30. Januar 2019
- Rechnerische Schornsteinhöhe und Immissionsprognose und ergänzende Ausbreitungsrechnungen für Stickstoffdeposition und Säureeinträge für den geplanten Betrieb der Kessel 9, 10 und 11 (Projektnummer: 18-06-02-S) vom 28. Januar 2019
- Gutachterlicher Stellungnahme zur Inbetriebnahme der geplanten Kessel 9, 10 und 11 im Kraftwerk Nord (Berichtnummer: 18-06-02-S-ErgU) vom 28. Januar 2019
- Detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach der TA-Lärm (Berichtnummer M127559/03) vom 21. September 2019

- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die geplanten Änderungsmaßnahmen am Kraftwerk der Shell am Standort Köln-Godorf (Projektnummer PR 181027) vom 23. Januar 2019

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

8. April 2019 bis einschließlich 7. Mai 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Köln, Stadthaus Deutz – Westgebäude, 7. Etage, Zimmer 07E07, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Mo., Di., Do.: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mi. und Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr; Niederkassel, Rathaus, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel, Raum 023, während der Dienststunden: Mo. – Mi. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Do. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr. 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist ggf. nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht und den o.a. entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens während der o.a. Auslegungsfrist auch im Internetportal des Landes NRW unter „[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)“ verfügbar gemacht.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

7. Juni 2019.

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse „[poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)“ erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Weitere Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html) zu finden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Mittwoch, den 17. Juli 2019, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet bei der Bezirksregierung Köln, Hauptgebäude, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am

17. Juli 2019

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Telefon 0221/1472780) oder Herrn Odenthal (Telefon 0221/1472661) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 1. April 2019

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 120

**185. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
h i e r : Firma Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH,  
Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf**

Bezirksregierung Köln  
– Wegfall Erörterungstermin –  
Az. 53.0043/18/3.9.1.1-16-Wu/Fi

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf.

Der durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2019 auf den 9. April 2019 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 1. April 2019

Im Auftrag  
gez. F i s c h e l m a n n s

ABl. Reg. K 2019, S. 122

**186. Öffentliche Bekanntmachung  
Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.01.12-LRP Köln

Da an mehreren Messstationen in Köln der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten wird, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln fortzuschreiben.

Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV).

Plangebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Köln.

Da der Straßenverkehr – neben dem regionalen Hintergrund – Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet ist, konzentriert sich die Mehrzahl der Maßnahmen auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen. Das Maßnahmenbündel ist im Einzelnen in den Kapiteln 5 und 6 des Luftreinhalteplans Köln dargestellt

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten der fertig gestellten zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 7 und 8 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Köln, Zweite Fortschreibung, tritt am

1. April 2019

in Kraft. Eine Ausfertigung des neuen Luftreinhalteplans Köln kann ab dem

1. April 2019

zwei Wochen lang beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Stadthaus Deutz – West, Zimmer 07.E 07, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln ab dem

1. April 2019

dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen und heruntergeladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Köln, den 1. April 2019

Im Auftrag  
gez. D r . B e l l a h n

ABl. Reg. K 2019, S. 122

## 187. Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Az. 53.01.12-LRP Leverkusen

An der Messstation Gustav-Heinemann-Straße in Leverkusen ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Leverkusen aufzustellen. Ziel ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 oder früher einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Leverkusen wird daher in der Zeit vom

8. April 2019 bis zum 8. Mai 2019

bei der Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Raum: 207/220, Zeiten: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden oder es kann ein Termin außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse [lrp@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lrp@bezreg-koeln.nrw.de) bis zum 19. Mai 2019 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 25. März 2019

Im Auftrag  
gez. D r . B e l l a h n

ABl. Reg. K 2019, S. 123

**188. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungsvorhaben an der Rohrfernleitungsanlage XF 53 der Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln  
54.9-19.53-1.1

Köln, den 14. März 2019

Die Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, betreibt an ihren Standorten in Godorf (Werk Nord) und Wesseling (Werk Süd) Anlagen zur Erzeugung von Mineralölprodukten und petrochemischen Grundstoffen für die chemische Industrie. Beide Standorte sind durch die Rohrfernleitungstrasse CONNECT verbunden. Die Rohrfernleitungsanlage XF 53 ist eine von vier Rohrfernleitungsanlagen (DN 300, Länge jeweils ca. 3,8 km) der Rohrfernleitungstrasse CONNECT.

Die Rohrfernleitungsanlage XF 53 dient dem bidirektionalen Transport des Produktes Hydrowax/HVGO.

Bedingt durch die erhöhte Auslastung sind betriebliche Optimierungsmaßnahmen geplant. Ziele der beantragten Änderungen sind die Automatisierung und Optimierung der bestehenden Rohrfernleitungsanlage XF 53 zur vereinfachten Bedienung während des Hydrowax/HVGO-Transfers sowie der gesicherte Betrieb der Regelstrecken an den Standorten.

Die Änderungsvorhaben umfassen folgende Maßnahmen:

- Automatisierung eines Handventils zur Vereinfachung des Betriebs und der Bedienung
- Realisierung eines neuen Regelungskonzeptes für den bidirektionalen Transport
- Installation des Drucksprungverfahrens als weiteres Leckageerkennungssystem
- Umbau der Druckerhöhungspumpe UP-27671 einschl. Ersatzpumpe im Werk Süd von magnetgekuppelt auf doppelwirkende Gleitringdichtung

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 19.3.2 der Anlage 1 des UVPG erfolgte für die Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das – wie im vorliegenden Fall – bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut hervorrufen kann.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten geringfügigen technischen Änderungen an der bestehenden Rohrfernleitungsanlage XF 53 finden ausschließlich auf Raffineriegelände statt. Mit der Maßnahme sind keine Änderungen am Trassenverlauf der Rohrfernleitung oder (Tief-)Bauarbeiten verbunden.

Die Änderungsvorhaben bewegen sich im Rahmen der Vorgaben der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV) sowie der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL).

Die Installation des Drucksprungverfahrens als zusätzliches Leckageerkennungssystem dient der Verbesserung der betrieblichen Überwachung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2019, S. 124

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**189. Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land**

Am

Mittwoch, dem 3. April 2019, um 15:30 Uhr,

findet im Kreishaus in der Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach (Sitzungsraum EG27/28) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19. Februar 2019
3. Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

4. Personalangelegenheiten
5. Mitteilungen

Gummersbach, den 22. März 2019

gez. Dr. Erik W e r d e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 124



**190. Einladung zur 76. Zweckverbandsversammlung  
am Montag, dem 1. April 2019  
h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet  
Stöckheimer Hof**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 76. Sitzung der Zweckverbands-  
versammlung ein:

Montag, 1. April 2019, 16:00 Uhr,

Rathaus Pulheim, Ratssaal, Alte Kölner Straße 26, 50259  
Pulheim.

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden  
Ihnen rechtzeitig zugestellt.

Bitte informieren Sie Ihre Stellvertreterin/Ihren Stell-  
vertreter und zusätzlich das Büro von Herrn Kaune (Frau  
Alexandra Schmitz, Telefon (0221) 221-333 55. Mail:  
[alexandra.schmitz@stadt-koeln.de](mailto:alexandra.schmitz@stadt-koeln.de)), sofern Sie an der Sit-  
zung nicht teilnehmen können.

Tagesordnung der 76. Sitzung der  
Zweckverbandsversammlung am 1. April 2019

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 75. Sitzung  
vom 8. Oktober 2018

2. Beschlussvorlagen

2.1 Jahresabschluss 2018

3. Bericht der Geschäftsführung

4. Verschiedenes/Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht der Geschäftsführung

6. Verschiedenes/Mitteilungen

6.1 Schlussverwendungsnachweis Städtebaufördermittel  
Pulheimer See/Abschlussbescheid der Bezirksregie-  
rung Köln

6.2 Mietvertrag Parkplatz Escher See, Flur 4, Teilstück  
aus 153, gelegen an der Straße „Am Baggerfeld“/  
Übertragung der Vermietung vom Zweckverband auf  
die Stadt Köln als Eigentümer des Grundstücks.

gez. Horst E n g e l

Vorsitzender der Versammlungsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 125

**191. Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommuna-  
le Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt  
geändert durch den Art. 13 des Gesetzes vom 23. Januar  
2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 78 ff. der Gemeinde-  
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.  
S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 9 des Gesetzes  
vom 21. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbands-

versammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV  
& Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 30. No-  
vember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2019, der die für die Erfüllung der  
Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallen-  
den Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie ein-  
gehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen  
enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 274 868 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
auf 274 868 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 274 868 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 274 868 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 35 791 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 35 791 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-  
schlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehr-  
aufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositi-  
onen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnis-  
planes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene  
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei  
den entsprechenden Auszahlungspositionen.

Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind  
ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln,  
den 30. November 2018

Köln,  
den 30. November 2018

Bestätigt:

Aufgestellt:  
Im Auftrag

gez.  
Stephan S a n t e l m a n n

gez.  
Michael V o g e l

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG  
NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2  
Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (Be-  
kanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Sat-  
zung mit dem Beschluss der Versammlungsversammlung vom  
30. November 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 9

i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 30. November 2018 F.d.R.

gez. Stephan S a n t e l m a n n      gez. Michael V o g e l  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 125

**192.      Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**h i e r :   Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000355101 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. März 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**193.      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**h i e r :   Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224307722 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. März 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**194.      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**h i e r :   Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400817536, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 18. März 2019

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**E                      Sonstiges**

**195.                      Liquidation**  
**h i e r :   KG Dürener Karnevalsjecken e.V.**

Der Verein KG Dürener Karnevalsjecken e.V. (VR 2092 AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**196.                      Liquidation**  
**h i e r :   Triumphkreuz Bliesheim e.V.**

Der Verein Triumphkreuz Bliesheim e.V., VR 701400, eingetragen beim Amtsgericht Köln, Sitz in Erftstadt, hat sich mit Beschluss vom 1. Oktober 2015 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**197.                      Liquidation**  
**h i e r :   Kammerchor Röttgen e.V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 8677 eingetragene „Kammerchor Röttgen e.V.“ ist zum 5. März 2019 aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**198.                      Liquidation**  
**h i e r :   culture crew e.V.**

Der Verein culture crew e.V. in Aachen, VR 2274 beim Amtsgericht Aachen, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Diese sind: Ralf Demmer, Markt 1-3, 52062 Aachen; Dorothea Ernst, Am Tivoli 25, 52070 Aachen; Katja Schüll, Minoritenstraße 31, 40878 Ratingen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 126

**199. Liquidation**  
**hier: Vereinigung Kooperierender Handel e. V.**

Der Verein „Vereinigung Kooperierender Handel e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Bonn – Vereinsregister – unter der Registernummer VR 6570 ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: ServiCon Services & Consult eG, Beratungs- und Dienstleistungsgenossenschaft für Verbundgruppen, An Lyskirchen 14, 50676 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 127

**200. Liquidation**  
**hier: Verein zur Förderung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder e. V. Opladen, Leverkusen**

Der Verein zur Förderung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder e. V. Opladen (VR 400762) beim Amtsgericht Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Zu den Liquidatoren wurden bestellt: Dorette Albermann-Möllenbeck, geboren am 6. August 1955, Fichtenweg 35 A in 40764 Langenfeld und Wolfgang Priesmeier, geboren am 10. März 1952, Rosenweg 33 in 40764 Langenfeld.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 127

**201. Liquidation**  
**hier: Schöne Aussichten-Regionalverband Rheinland e. V.**

Der Verein (VR 14172 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Liquidatoren sind: Frau Tamara Elisabeth Citovic, wohnhaft Loreleystraße 1, 50677 Köln, Frau Tina Angelika Wengler, wohnhaft Lösberg 100, 51491 Overath.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 127

**202. Liquidation**  
**hier: Aachener Kompetenzzentrum für Ressourcentechnologie e. V. i. L.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5038 eingetragene Aachener Kompetenzzentrum für Ressourcentechnologie e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden und ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 127

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**

**Telefon:**  
**0221/**  
**1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.